

Groß-Wartenberg Kreiszblatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die 2. Novemberhälfte 0,25 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,10 Goldmark, die Reklamezeile 0,25 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Nr. 94

Sonnabend, den 24. November

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Zusatz zur Verordnung Nr. 5.

Im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar verfüge ich, daß in meiner Verordnung Nr. 5 — Verbot der Arbeitseinstellung in lebenswichtigen Betrieben — vom 26. Oktober 1923 am Schlusse der Ziffer 1 ferner aufzunehmen ist „und Bäckereien“.

Breslau, den 2. November 1923.

Der Militärbefehlshaber.

gez. Gasse.

Generalleutnant.

Reichsausschuß der Betriebsräte.

Der Herr Reichswehrminister hat auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. den „Reichsausschuß der deutschen Betriebsräte“ mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten.

Groß Wartenberg, den 20. 11. 1923.

Für den Kreis Groß Wartenberg ist die Hengsthauptkörung auf

Mittwoch, den 28. November d. Js.

Vormittags 11 Uhr

in Oels, Viehmarktplatz festgesetzt worden.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Diejenigen Hengstbesitzer, welche Tiere zur Körung angemeldet haben, erhalten von der Landwirtschaftskammer direkten Bescheid, ob und wo die Hengste vorzustellen sind.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit angewiesen für Weiterveröffentlichung dieser Bekanntmachung sofort Sorge zu tragen.

Groß Wartenberg, den 15. November 1923.

Die wirtschaftliche Entwicklung gibt Veranlassung, erneut die Bekämpfung des Wuchers zur Pflicht zu machen. Ortspolizeibehörden und Bevölkerung müssen gemeinsam ihr Augenmerk auf die Preisbildung im Groß- und Einzelhandel richten und jeden Fall von Wucher unnachsichtlich zur Anzeige bringen.

Nachfolgende Punkte verdienen bei der Beurteilung von Preisbildungen der Beachtung.

Als Marktpreise gelten bei der Preisstellung die amtlich notierten Preise, die der Großhandel inne zu halten hat. Jede Ueberschreitung dieser Preise sowie jedes verzögerte Folgen bei Preisrückgängen ist als Wucher zu bezeichnen. Der Einzelhandel ist berechtigt, die anerkannten Preisnotierungen des Großhandels als Grundlage für seine Preisfestsetzung zu nehmen. Er errechnet aus diesen und der Einzelhandelspanne den Einzelverkaufspreis. Infolgedessen wird er bei steigenden Großhandelspreisen seine Verkaufspreise entsprechend heraufsetzen und bei einer rückläufigen Bewegung ebenso unmittelbar seine Tagespreise herabzusetzen haben.

Nicht erlaubt ist es ferner, die für einen Handelszweig etwa bestehende Schlüsselzahl für andre Warengattungen zu verwenden.

Mehrfach hat sich die Uebung herausgebildet, die Abgabe von Waren gegen Zahlung von Papiermark abzulehnen und als Gegenwert andre Waren zu fordern. Soweit nicht bei diesem Tauschhandel ein wirtschaftl. Interesse vorherrscht, wie z. B. bei Tausch von Bodenerzeugnissen gegen Düngemittel, wird in diesen Fällen auf Grund der Vorschriften der Preistreiberverordnung und der Verordnung über Handelsbeschränkungen (R. G. Bl. I 1923 S. 706) eingeschritten werden. (Strafbare Warenrück-

haltung bezw. unlautere Machenschaften nach § 2 der Preistreiberverordnung.)

Wird eine Gezeleistung gefordert, die über die Leistung hinausgeht, so liegt Preiskwucher im Sinne des § 2 der Preistreiberverordnung vor und zwar auch dann, wenn das fragliche Geschäft nicht zustande gekommen ist.

Wandergewerbescheine und Legitimationsarten dürfen nach § 35 der Verordnung zur Ausübung des Handels oder Ankaufs nicht ausgestellt werden, wenn die Handels- oder Ankaufserlaubnis nicht erteilt ist. Werden Personen ohne oder ohne gültigen Erlaubnisschein betroffen, so sind gemäß § 29 der Verordnung die Gegenstände, auf die sich der betreffende Handel beziehungsweise der Verpackung und Beförderungsmittel zu beschlagnahmen. Vielfach wird versucht die Vorschriften über Ankaufserlaubnis dadurch zu umgehen, daß Händler sich in Erzeugergebieten niederlassen und die Erzeuger veranlassen, ihnen ihre Ware zu bringen, welche sie ansammeln, um sie im ganzen oder geteilt weiterzuverkaufen. In diesem Verhalten wird häufig eine preissteigernde, unlautere Machenschaft liegen, die auch zumeist darin gefunden werden wird, daß diese Händler übermäßige Einstandspreise anlegen, nur, um die Ware in die Hand zu bekommen. Sogar diese Händler die eingekauften Waren an Wiederverkäufer oder deren Beauftragte ab, so liegt ein erlaubnispflichtiger Großhandel vor.

Die Polizeibehörden wollen auch den Zeitungsanzeigen ihre Aufmerksamkeit zuwenden; auch auf diesem Wege verspricht die Bekämpfung des Wuchers Erfolg.

Groß Wartenberg, den 20. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Wirkung vom 23. 11. 23 ab die Gebühren für die Schlachtvieh und Fleischschau wie folgt festgesetzt:

I. Ergänzungsbeschau je Tier 2493 Milliarden

II. Ordentliche Beschau

a. Einhufer je Tier	2493	Milliarden
b. Minder (ausschl. Rälber) je Tier	2077	
c. Schweine (einschl. Trüchmenschau)	1246	
d. Schweine (ausschl. Trüchmenschau)	831	
e. Schweine (Trüchmenschau allein)	623	
f. sonstiges Kleinvieh (Rälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier	623	
g. Ferkel, Ziegen, Bämmer je Tier	208	

Die nichttierärztlichen Beschauer haben von diesen Gebühren 20% an die Ergänzungsbeschaukasse abzuführen, der bisher erhobene Zuschlag,

der an die Ergänzungsbeschaukasse abzuführen war, kommt somit in Fortfall.

Bezüglich der Fahrkosten bei der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau (Einhufer, Ergänzungsbeschau) verbleibt es bei der bisherigen Regelung dahingehend, daß die jeweiligen Fahrkosten der Kreistierärzte zuzubilligen sind, jedoch mit der Maßgabe, daß für die Benutzung fremden Fuhrwerks die Auslagen in nachgewiesener Höhe erstattet werden können, und daß die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

An Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau können bei Landwegen bis zu 50% der unter 2 gewährten Wegegebühren gezahlt werden. Es bleibt aber dabei, daß die Wegegebühren bei der ordentlichen Beschau in der Regel in die Gesamtgebühr eingeschlossen sind. Sie können nur in Ausnahmefällen zugestanden werden, und zwar im allgemeinen nur für die Tätigkeit als Vertreter in fremden Beschaubezirken. Für Fleischschau am Ort und in einem Umkreise von 5 km werden Wegegebühren im allgemeinen nicht zu gewähren sein. Im übrigen werden die bei der Bewilligung von Wegegebühren in der ordentlichen Fleischschau durch den Gebührenrentariff vom 20. September 1921 festgelegten Grundsätze nicht geändert.

Der Gebührentariff vom 15. 11. 1923 (Kr. Bl. S. 400) wird hiermit aufgehoben.

Groß Wartenberg, den 23. November 1923.

Betr: Beschäftigung von ausländischen Arbeitern, welche als sogenannte „Grenzläufer“ zur Arbeit über die Grenze kommen.

Ich mache wiederholt auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. 8. d. Js. Seite 101 aufmerksam, nach der Arbeitgeber, welche Grenzläufer beschäftigen, im Besitze der hierzu erforderlichen Genehmigung des Landesarbeitsamtes sein müssen, anderenfalls sie sich gemäß § 19 der im Kreisblatt Nr. 6 von 1923 veröffentlichten Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 1923 strafbar machen. Anträge auf Genehmigung sind bei dem hiesigen Kreisarbeitsnachweis zu stellen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die genaue Einhaltung des vorstehend Gesagten überwachen zu wollen und mir sämtliche Arbeitgeber zur Anzeige zu bringen, welche Ausländer auch Grenzläufer ohne Genehmigung beschäftigen.

Groß Wartenberg, den 20. November 1923.

Kreisarbeitsnachweis.

Mit Zustimmung der Reichsregierung werden für das Preussische Staatsgebiet folgende Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge für die Zeit vom 12. November bis 17. November 1923 festgesetzt:

in den Orten der Ortsklassen	A	B	C	D und E	
1. für männliche Personen					
a. über 21 Jahre	420	390	360	330	Milliarden
b. unter 21 Jahren	250	230	210	190	"
2. für weibliche Personen					
a. über 21 Jahre	340	320	300	280	"
b. unter 21 Jahren	200	190	180	170	"
3. Als Familienzuschläge für					
a. den Ehegatten	150	140	130	120	"
b. die Kinder und sonstige unterstützungs- berechtigte Angehörige	130	120	110	100	"

Für das besetzte und das ihm gleichgestellte Gebiet regeln sich die Höchstsätze nach Maßgabe meines Erlasses vom 29. Oktober 1923 — III B 7294 —.

Für die produktive Erwerbslosenfürsorge betragen die Durchschnittssätze in derselben Zeit in den Ortsklassen:

A 620 B 630 C 580 D und E 530 Milliarden.

Der Einheitsatz für die Förderung von Landarbeiterwohnungen, deren Baubeginn nach dem 1. August 1923 liegt, darf folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. für 1 qm Wohnfläche = 2 520 Milliarden,
2. für 1 qm Stallfläche = 1 260 Milliarden,
3. für 1 qm Scheunenfläche = 504 Milliarden.

Berlin W. 66, den 10. November 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Nach der Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 25. Oktober 1923 (RGBl. S. 984) haben die Arbeitnehmer, die auf Grund der Reichsverordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber vom 1. November 1923 an Beiträge zur Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge zu entrichten. Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises für den Bezirk des Landkreises Groß Wartenberg die Beiträge auf

20 v. H.

des Krankenkassenbeitrages festgesetzt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diesen Betrag je zur Hälfte. Die Beiträge sind als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zu entrichten.

Groß Wartenberg, den 22. November 1923.

Der Verwaltungsausschuß
des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Wiederaufnahme der Heilverfahren.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. September d. Js. Nr. 80 Seite 337 teilen wir mit, daß die Landesversicherungsanstalt Schlesien von jetzt ab aussichtslos operative Heilverfahren chirurgischer und frauenärztlicher Art für Invalidenversicherte wieder übernimmt

aber nur, soweit sie in dem eigenen Krankenhaus in Breslau, durchgeführt werden können.

Groß Wartenberg, den 16. November 1923.

Das Versicherungsamt.

Am 1. April 1924 wird das Versorgungsamt Oels aufgelöst und sein Bezirk dem des Versorgungsamtes Breslau zugeteilt. Die Einrichtung von Versorgungssprechtagen, nach Auflösung des Versorgungsamtes Oels, ist nicht für erforderlich gehalten worden, zumal solche Anträge nur dann Erfolg haben, wenn ihre Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann. Dies ist aber nicht der Fall.

Ich gebe hiervon Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 15. November 1923.

Der Leiter der Kreisfürsorgestelle.

Abrechnungsverfahren

in der Sozial- und Kleinrentnerfürsorge.

Nach dem durch Kreisblattverfügung vom 15. Juni 1922, Nr. 52, Seite 184, vorgeschriebenen Abrechnungsdruck für Rentennotstandsunterstützungen Muster A, ist für den Empfänger nicht ohne weiteres ersichtlich über welchen Betrag er die Empfangsbcheinigung ausgestellt hat.

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei Auszahlungen hat der Herr Preussische Minister für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem

Herrn Reichsarbeitsminister daher bestimmt, daß die Spalte 6 in dem Bordruck fortfällt, dafür ist an den Schluß des Spalten 5 zu setzen:

Hier von bleibt das R. Nr. 8 v. D. mit
Bleibt Unten der Gemeinde

Indem Vorsitzendes den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises zur Kenntnis gebracht wird, werden diese ersucht, bei Einreichung der monatlichen Nachweisungen über die gezahlten Rentennotstandsunterstützungen in Zukunft stets das abgeänderte Muster zu verwenden.

Wie in den monatlichen Nachweisungen festgestellt worden ist, erfolgt die Berechnung der Unterstützungen nach der festgesetzten Grund- bzw. Reichsrichtzahl seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände zu einem Teil auf falscher Grundlage.

Die Berechnung der Rentennotstandsunterstützung für einen halben Monat ergibt sich aus nachstehendem Beispiel.

Invalidentenrentenempfänger A erhält eine Rentennotstandsunterstützung in Höhe von 30 v. D. (= Grundzahl 0,3) des garantierten Einkommens.

Garantiertes Einkommen: Reichsrichtzahl 98 500 000 000 mal 15 = 1 477 500 000 000.
Hiervon 30% = 443 250 000 000 A erhält somit abzüglich der Invalidentrente für einen halben Monat in Höhe von 500 000 000 Mark insgesamt 442 750 000 000 Mark ausgezahlt.

Das garantierte Einkommen des Empfängers einer Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 v. D., das des Empfängers einer Waisenrente 50 v. D. des garantiertes Einkommens des Empfängers einer Invalident- oder Altersrente. Die monatlich einzureichenden Nachweisungen sind getrennt aufzustellen und zwar für die Empfänger von

- Alters- und Invalidentrente (Al.)
- Ruhegeld nach der Angestelltenversicherung (R. G.)
- Witwen- und Witwerrenten (wdi.)
- Waisenrente (wai.)

In den Nachweisungen ist ferner zum Ausdruck zu bringen, nach welcher Richtzahl die Berechnung erfolgt ist.

Die Berechnung der Kleinrentnerunterstützungen erfolgt in gleicher Weise, jedoch kommt hierbei die Renten Kürzung nicht in Frage.

Groß Wartenberg, den 17. November 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

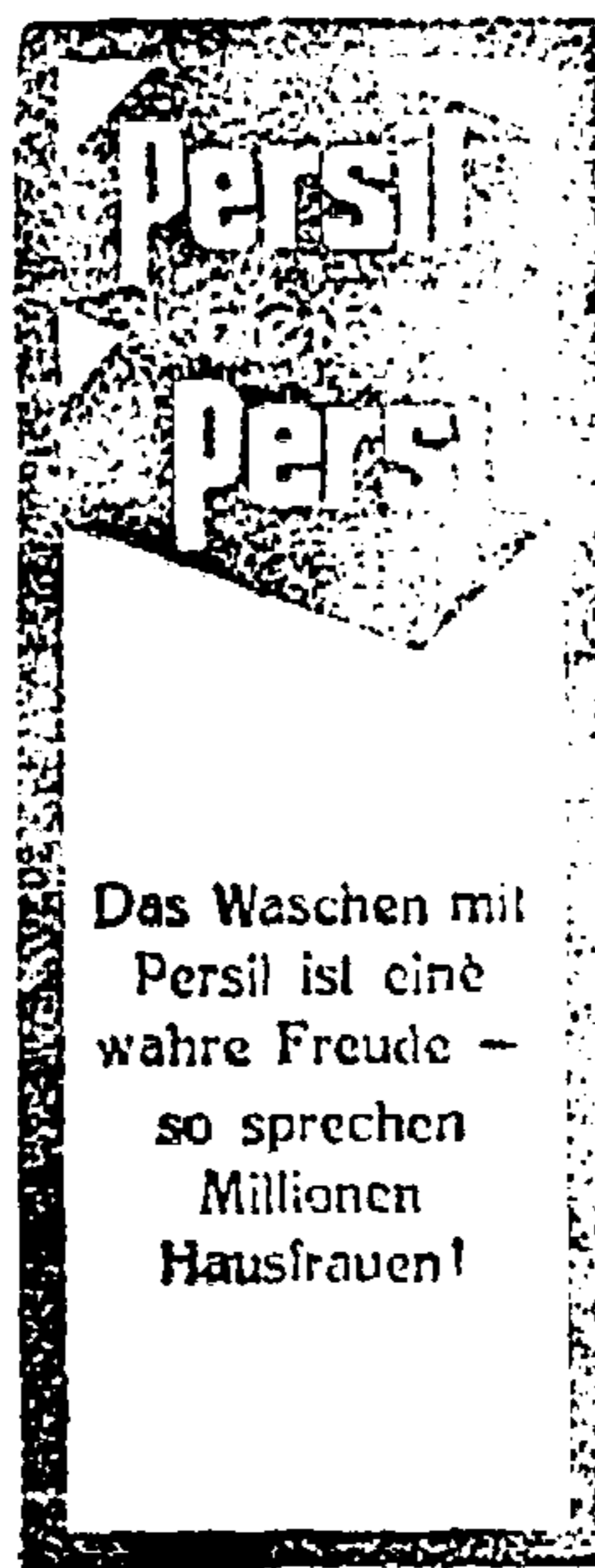
Der Landrat von Reinersdorf.

Wahlhilfe

Um den Werten der Stadt eine Weihnachtsfreude machen zu können, bitten wir die Bevölkerung aus Stadt und Land, die vielen in jedem Haushalt befindlichen kleinen, fast wertlosen Geldscheine über Beträge unter einer Milliarde in den im Rathaus befindlichen Briefkästen zu werfen. Gesammelt ergeben auch diese kleinen Scheine immer noch ansehnliche Beträge, mit denen viele Not gelindert werden kann.

Groß Wartenberg, den 20. November 1923.

Der Magistrat.



Das Waschen mit Persil ist eine wahre Freude — so sprechen Millionen Hausfrauen!

Eine gute Milch-
Ziege

für 25 Mk. zu verkaufen oder gegen Stroh einzutauschen. Zu erfragen in der Geschäftsst. d. Ztg.

Unfallanzeigen

sind zu haben in
A. Brock's Buchdruckerei

Magazinmäßiges

Heu und Stroh

zu Tagespreisen gegen sofortige Bezahlung in wertbeständigem Geld kauft, fuhren- und waggonweise noch immer

Seeresverpflegungsamt Dels.

Telefon Nr. 73.

Modellschlitten, Schlittschuhe

empfiehlt

Erich Müller's Wwe., Gross Wartenberg.

Herrenstraße 27.